

Wer darf amtlich beglaubigen?

außerhalb von Deutschland: Diplomatische Vertretungen der BRD

in Deutschland:

Meldestellen, Ortsämter, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte, Notare

Schulen und staatliche Studienkollegien oder Universitäten dürfen nur die von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse beglaubigen.

Übersetzung der Beglaubigung

Fremdsprachige Beglaubigungen müssen in die offizielle Übersetzung aufgenommen werden. Diese Übersetzung muss von einem in Deutschland amtlich vereidigten Übersetzer oder der Deutschen Botschaft vorgenommen werden.

(Ausnahme: Englisch)

Originale / Urschrift

Nur amtliche Beglaubigungen der Originaldokumente werden akzeptiert.

Whose notarizations are accepted?

out of Germany: German Embassies

in Germany:

Meldestellen, Ortsämter, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte, Notare

Translation of the Notarization

Non-German Notarizations have to be translated by an official translator who is registered in Germany or by the German Embassy (except: English)

Originals / Urschrift

Only official notarizations of the original documents are accepted.